

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2026

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Vom 14. Juli 2026

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2026 vom 13. Juli 2026 (BANz. AT 13.07.2026 B8) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

